

400 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates (V.G.P.).

Regierungsvorlage.

Bundesgesetz vom 1947,
womit das Strafgesetz abgeändert und er-
gänzt wird (Strafgesetznovelle vom Jahre
1947).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das österreichische Strafgesetz 1945, A. Slg.
Nr. 2, wird abgeändert und ergänzt wie folgt:

1. Die Überschrift des Sechsten Hauptstückes
des Zweiten Teiles hat zu lauten:

„Von Vergehen und Übertretungen gegen
öffentliche Anstalten und Vorkehrungen, welche
zur gemeinschaftlichen Sicherheit gehören.“

2. Nach dem § 320b werden als § 321 folgende
Bestimmungen eingefügt:

„Falsche Verdächtigung.“

§ 321. Wer vorsätzlich einen anderen wider
besseres Wissen eines von Amts wegen zu ver-
folgenden Vergehens, einer solchen Übertretung
oder sonst eines Verhaltens fälschlich beschuldigt,
das eine sichernde Maßnahme; dienst- oder
standesrechtliche Nachteile oder eine Schmälerung
der staatsbürgerlichen Rechte des fälschlich Be-
schuldigten nach sich ziehen kann, macht sich
eines Vergehens schuldig.

Dieses Vergehen wird mit strengem Arrest
von einer Woche bis zu sechs Monaten bestraft;
hat aber der Täter aus niedrigem Beweggrund
oder mit besonderer Arglist gehandelt oder die
Tat als Beagter in seinem Amte begangen oder
war die Tat mit der Gefahr eines schweren Nach-
teiles für den fälschlich Verdächtigten verbunden,
so kann auf strengen Arrest bis zu einem Jahr
erkannt werden.“

3. Der § 487 hat zu lauten:

„§ 487. Einer Ehrenbeleidigung macht sich,
wenn die Tat sich nicht als das Verbrechen der
Verleumdung oder als das Vergehen der falschen
Verdächtigung (§§ 209, 321) darstellt, schuldig.“

a) wer einen anderen fälschlich eines Ver-
brechens, eines Vergehens oder einer Über-
tretung beschuldigt.“

4. Im § 495 treten an die Stelle der Worte
„gegen den politischen Kabinettsrat, die Provi-
sorische Staatsregierung, einen provisorischen
Landesausschuß (Stadtsenat von Wien)“ die
Worte „gegen den Bundespräsidenten, gegen den
Nationalrat, den Bundesrat, die Bundesversamm-
lung oder einen Landtag.“

Artikel II.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist
das Bundesministerium für Justiz betraut.

Erläuternde Bemerkungen.

Wie immer in Zeiten politischer Hochspannung macht sich auch gegenwärtig das Denunzianten-unwesen in widerlicher Weise breit. Nicht selten werden aus niedrigen Beweggründen wider-besseres Wissen Beschuldigungen erhoben, deren Grundlosigkeit erst durch mühevolle Arbeit der Behörden festgestellt werden kann. Sie bringen namentlich unter den derzeitigen Verhältnissen nicht nur schwere Nachteile für den fälschlich Verdächtigten mit sich, dessen Unschuld sehr häufig erst nach langandauernden Erhebungen festgestellt werden kann, sondern bedeuten auch eine unnütze und bei dem gegenwärtigen Personalmangel untragbare Belastung der zum Einschreiten von Amts wegen berufenen Stellen.

Das geltende Strafgesetz stellt die Beschuldigung eines anderen wegen eines angeblichten Verbrechens als Verleumdung unter Verbrechensstrafe (§§ 209, 210 St. G.), bedroht aber im übrigen solche Beschuldigungen nur als Übertretungen gegen die Sicherheit der Ehre mit Strafe. Diese Regelung wird der Tatsache nicht gerecht, daß eine falsche Verdächtigung wegen eines Verhaltens, das den zuständigen Stellen Anlaß zum Einschreiten von Amts wegen bieten kann, nicht nur ein Delikt gegen die Ehre, sondern auch ein Delikt gegen Rechtspflege oder Verwaltung darstellt.

Der vorliegende Entwurf will deshalb gegen falsche Verdächtigungen wider besseres Wissen, die nicht das Verbrechen der Verleumdung begründen, eine besondere Strafdrohung schaffen, die als § 321 in das 6. Hauptstück des II. Teiles des Strafgesetzes eingefügt werden soll. Die falsche Verdächtigung soll als Vergehen mit strengerer Strafe als die Ehrenbeleidigung geahndet und von Amts wegen verfolgt werden, die Strafbestimmungen gegen Ehrenbeleidigungen künftig nur anwendbar sein, wenn sich die Tat

weder als Verbrechen der Verleumdung noch als Vergehen der falschen Verdächtigung darstellt (Artikel I, Z. 1 bis 3, des Entwurfs).

Der neue Tatbestand erfaßt einerseits fälschliche Beschuldigungen wegen eines Vergehens oder einer gerichtlich strafbaren Handlung, jedoch nur dann, wenn die dem Verdächtigten angegedachte strafbare Handlung von Amts wegen zu verfolgen ist, darüber hinaus aber auch falsche Beschuldigungen wegen eines Verhaltens, das zwar nicht mit gerichtlicher Strafe bedroht ist, aber eine sichernde Maßnahme, zum Beispiel die Anhaltung in einem Lager, dienst- oder standesrechtliche Nachteile oder eine Schmälerung der staatsbürgerlichen Rechte nach sich ziehen kann. In subjektiver Richtung wird gefordert, daß die falsche Beschuldigung wider besseres Wissen erhoben worden ist. Als Strafe wird strenger Arrest angedroht und dadurch die Ahndung mit Geldstrafe ausgeschlossen. Unter bestimmten namentlich angeführten erschwerenden Umständen, die im wesentlichen denen entsprechen, die beim Verbrechen der Verleumdung erhöhte Strafe nach sich ziehen, wird das Höchstmaß der Strafe, das im allgemeinen sechs Monate beträgt, auf ein Jahr hinaufgesetzt.

Der Entwurf benützt die gegebene Gelegenheit, um die Bestimmungen gegen die Verfolgung von Ehrenbeleidigungen (§ 495 St. G.), die bei der Wiederverlautbarung des österreichischen Strafgesetzes den damaligen staatsrechtlichen Verhältnissen entsprechend gefaßt worden waren, den Bestimmungen der Bundesverfassung anzupassen (Artikel I, Z. 4). Soweit diese Vorschriften die Verfolgung von Beleidigungen des Heeres oder einer selbständigen Abteilung des Heeres regeln, sind sie gegenwärtig unanwendbar, ihre Änderung kann daher einem späteren Zeitpunkt vorbehalten bleiben.